

mensverhältnisse des Verpflichteten kann ein anderer Zeitraum vereinbart oder vom Gericht festgelegt werden.

(2) Bleibt der Verpflichtete mit seinen Leistungen im Rückstand, so kann der Berechtigte die Zahlung des Rückstandes für höchstens ein Jahr verlangen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich der Verpflichtete der Leistung böswillig entzogen hat.

#### § 21

(1) Der Unterhaltsberechtigte kann auf Unterhalt für die Zukunft nicht verzichten.

(2) Ist der Unterhaltsverpflichtete mit seinen Zahlungen im Rückstand gewesen und ist der Unterhaltsberechtigte durch unterhaltspflichtige Verwandte, andere Personen oder staatliche Organe erhalten worden, geht insoweit der Anspruch des Berechtigten als Ersatz der Leistungen auf sie über.

#### § 22

(1) Ein rechtskräftiges Urteil, ein Vergleich oder ein Vertrag über die Leistung von Unterhalt kann auf Klage des Unterhaltsverpflichteten oder des Unterhaltsberechtigten geändert oder aufgehoben werden, wenn sich die für die Bemessung der Höhe und Dauer des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse wesentlich und nicht nur für kurze Zeit geändert haben. Das Gericht hat eine Erhöhung des Unterhalts mit Wirkung von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in dem der Unterhaltsverpflichtete zur Erhöhung des Unterhalts aufgefordert worden ist. Die Herabsetzung des Unterhalts ist mit Wirkung von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in dem die Änderung der Verhältnisse dem berechtigten Ehegatten oder im Fall der Unterhaltsberechtigung eines Kindes dem Ehegatten, bei dem es lebt, zur Kenntnis gelangt ist.

(2) Eine Rückerstattung bereits geleisteter Unterhaltsbeträge findet nicht statt.

### Zweites Kapitel

#### Die Beendigung der Ehe

#### § 23

##### Gründe für die Beendigung der Ehe

Eine Ehe wird beendet, wenn

1. ein Ehegatte stirbt,
2. die Ehe geschieden wird,
3. die Nichtigkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wird,
4. ein Ehegatte für tot erklärt wird.

#### Erster Abschnitt

##### Scheidung der Ehe

#### § 24

##### Grundsatz

(1) Die sozialistische Gesellschaft verurteilt ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe. Der Staat schützt die Ehe und hilft bei der Überwindung und Lösung auftretender Konflikte. Er stützt sich dabei in geeigneter Weise auf gesellschaftliche Kräfte. Eine Ehe kann deshalb nur geschieden werden, wenn ernstliche Gründe vorliegen, durch die die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat.

(2) Das Gericht hat über diese Gründe und ihre Ursachen sorgfältige Feststellungen zu treffen. Es hat insbesondere zu prüfen, ob das Wohl der minderjährigen Kinder einer Scheidung entgegensteht und ob die Folgen der Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte bedeuten.

#### Entscheidungen über das Erziehungsrecht der Eltern und den Unterhalt der Kinder

#### § 25

(1) Im Scheidungsurteil entscheidet das Gericht, welchem der Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht für die minderjährigen Kinder übertragen wird. Maßgeblich für die Entscheidung ist ausschließlich die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder. Das Gericht setzt ferner die Höhe des Unterhalts fest, den der nichterziehungsrechtigte Elternteil für die Kinder zu zahlen hat. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erziehungsberechtigte seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes ganz oder teilweise durch die Betreuung und Erziehung leistet. Für den Unterhalt gelten die Vorschriften der §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 19 bis 22 entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über das Erziehungsrecht und den Unterhalt haben die Eltern dem Gericht Vorschläge zu unterbreiten. Das Gericht entscheidet nach Anhören der Organe der Jugendhilfe. Diese haben vor ihrer Stellungnahme Feststellungen über den erzieherischen Einfluß der Eltern, das Verhältnis der Kinder zu ihnen und die Lebensverhältnisse der Eltern zu treffen.

#### § 2fi

(1) Kann das Gericht keinem der Ehegatten das Erziehungsrecht übertragen, weil durch schwere schuldhaftes Versäumnisse der Eltern die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, so hat es im Scheidungsurteil den Entzug des Erziehungsrechts auszusprechen (§ 51).

(2) Kann, ohne daß schwere schuldhaftes Versäumnisse vorliegen, infolge der mit dem Ehestreit zusammenhängenden Umstände aus anderen Gründen zunächst keinem Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht übertragen werden, ist im Urteil anzuordnen, daß die Ehegatten für die Dauer eines Jahres das elterliche Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen. Den Kindern ist ein Vormund zu bestellen. Nach Ablauf des Jahres hat das Gericht nach Anhören des Organs der Jugendhilfe eine endgültige Entscheidung über das Erziehungsrecht zu treffen.

(3) Bei jeder Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 hat das Gericht auch ohne Antrag über den Unterhaltsanspruch der Kinder zu entscheiden.

#### § 27

(1) Trotz Scheidung ihrer Ehe und der damit verbundenen gerichtlichen Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht sollen die Eltern bestrebt sein, sich über den persönlichen Umgang des nicht mehr erziehungsberechtigten Elternteils mit dem Kinde zu verständigen, und ihn so regeln, daß die Erziehung und Entwicklung des Kindes gefördert wird. Das Organ der Jugendhilfe soll die Eltern auf Wunsch unterstützen, eine Einigung über den Umgang herbeizuführen.

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann ausnahmsweise auch ohne Einverständnis des Erziehungsberechtigten den Umgang gestatten und diesen regeln, wenn durch ihn die Erziehung und Entwicklung des Kindes gefördert wird.

#### § 28

##### Name der geschiedenen Ehegatten

Nach der Scheidung kann jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Leiter des Standesamtes einen Familiennamen wieder annehmen, den er vor der Ehe getragen hat.

##### Unterhalt der geschiedenen Ehegatten nach der Scheidung

#### § 29

(1) Ist ein geschiedener Ehegatte wegen Krankheit, der Sorge für die Kinder oder aus anderen Gründen nicht